BRANDT, PEETZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Frank-Michael Brandt
Martin Menshausen
Britta Wahrmann
Fachanwältin für Familienrecht
Max-Brauer-Allee 94, 22765 Hamburg
Tel. 040/38 18 84
Fax 040/38 18 87
Gerichtskasten 519

Carsten Peetz
Steuerberater
Lutz Thomas
Dirk Heller
Rhinstraße 84, 12681 Berlin
Tel. 030/54 97 95 0
Fax 030/54 97 95 19

www.brandt-peetz-und-partner.de

Brandt, Peetz & Partner · Max-Brauer-Allee 94 · D - 22765 Hamburg

B. Beilken
Sachverständigenbüro für KfZ

nur per Telefax: 43 20 86 - 12

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Hamburg, den
	E-224/07 br-ja	RA Brandt	1. Juni 2007

Gutachten-Nr.: 076549BB
Ihr Kunde/ Unser Mandant: Herr [redacted]

Sehr geehrter Herr Beilken
sehr geehrter Herr Kollortz,

Sie erbaten grundsätzlich die Zurverfügungstellung der hier eingehenden Restwertangebote. In dieser Angelegenheit ist es einmal wieder soweit, allerdings entstammt das Restwertangebot nicht dem regionalen Markt und ist deshalb nach unserer Auffassung nicht beachtlich.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

- Brandt -
Rechtsanwalt

Bagatell:

Bagatell Replik Brandt

BRANDT, PEETZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Frank-Michael Brandt
Martin Menshausen
Britta Wahrmann
Fachanwältin für Familienrecht
Max-Brauer-Allee 94, 22765 Hamburg
Tel. 040/38 18 84
Fax 040/38 18 87
Gerichtskasten 519

Carsten Peetz
Steuerberater
Lutz Thomas
Dirk Heller
Rhinstraße 84, 12681 Berlin
Tel. 030/54 97 95 0
Fax 030/54 97 95 19

www.brandt-peetz-und-partner.de

Brandt, Peetz & Partner · Max-Brauer-Allee 94 · D - 22765 Hamburg

Amtsgericht Hamburg-Altona
Abt. 315B
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Hamburg, den
315B C 44/07	E-393/06 br-sc/br	RA Brandt	4. Mai 2007

SV Beilken

In dem Rechtsstreit

/RAe Brandt pp./ ./. **HUK-Coburg** /RAe Chiwitt pp./

nehmen wir zur Klagerwiderung vom 03.04.2007 auflagegemäß wie folgt Stellung:

1.

Entgegen der Ausführung der Beklagten liegt die Bagatellschadengrenze aktuell nicht bei € 1.250,00 bis € 1.500,00, sondern lediglich bei € 750,00. Dies dürfte auch einheitliche bundesrepublikanische Rechtsprechung sein.

Gemäß § 249 Abs. 2 BGB hat der Schädiger, soweit wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, den zur Herstellung der Sache erforderlichen Geldbetrag zu erstatten, d.h. die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt-Heinrichs, BGB, 64. Auflage, 249, Rn. 12 m.w.N.).

Dazu zählen auch die Kosten für ein Sachverständigengutachten, soweit dieses wegen der erforderlichen Ermittlung von Art und Ausmaß des Schadens im Zuge der Beseitigung des Schadens zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war.

Entsprechendes war vorliegend der Fall. Schon die Reparaturkosten netto erreichen nahezu die sog. Bagatellschadengrenze. Setzt man die Mehrwertsteuer in Höhe von im Unfallzeitpunkt geltenden 16 % hinzu, so erreicht man bereits einen Betrag in Höhe von € 851,65, der deutlich über der Bagatellschadengrenze liegt.

Danach war der Kläger trotz des relativ geringfügigen Schadensausmaßes berechtigt, ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Es ging hier zudem aber vorliegend, was später noch ausgeführt werden wird, nicht nur um die reine Zusammenstellung der erforderlichen Reparaturkosten.

Grundsätzlich ist der Geschädigte bei Schäden im Bagatellbereich in der Tat nicht berechtigt, einen Gutachter hinzuzuziehen, sondern es können nur die Kosten eines Reparaturkostenvoranschlages ersetzt werden (BGH NJW 2005, 356, Palandt, § 249 Rn. 40).

Die Höhe des entstandenen Schadens ist jedoch weder das einzige noch ein abschließendes Kriterium der Annahme eines Schadens im Bagatellbereich. Denn für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Begutachtung durch einen Sachverständigen ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Es kommt also darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte (vgl. BGH a.a.O.). Insofern spielen Erkennbarkeit und Berechenbarkeit des Schadens für einen Laien ebenfalls eine Rolle. Ein Bagatellschaden ist also nur gegeben, wenn der Geschädigte - also regelmäßig ein Laie - keinen vernünftigen Zweifel haben kann, die Bagatellgrenze werde nicht überschritten und der Schaden könne auch ohne Sachverständigengutachten festgestellt und reguliert werden (vgl. Meinel, VersR 2005, 201 ff.).

Vor diesem Hintergrund ergab sich vorliegend bereits aus der Offenkundigkeit der eingetretenen Beschädigungen selbst die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen.

In diesem Zusammenhang ist der Kläger der Beklagten dankbar, dass diese das seitens des Klägers eingeholte Sachverständigengutachten nebst Fotos mit der Klagerwiderung bereits als Anlage B 2 in den Prozess hat einführen lassen. Ansonsten hätte der Kläger dies nun getan.

Wie die Beklagte angesichts der den Schaden dokumentierenden Fotos allerdings zu der Erkenntnis gelangen will, *"dass bis auf einige Kratzer rein äußerlich ein Schaden nicht einmal erkennbar ist"*, muss ihr Geheimnis bleiben. Bereits ein einfacher Blick - wohlgemerkt: eines Laien - nur auf das Foto mit der Bezeichnung Nr. 8 belegt, dass bei dem Verkehrsunfall die Stoßstange bzw. deren Verkleidung seitlich aus der Befestigung herausgedrückt wurde (vgl. hierzu auch Gutachten Bl. 5 oben Schadenbeschreibung: *"der Stoßfänger ist ..... wellig verformt und in seiner Lage verschoben"*.). Hier liegt auch für einen Laien der Verdacht nahe, dass durch die Kollision eben nicht nur die Stoßstange des Fahrzeuges, sondern ggfs. auch weitere, womöglich erhebliche, Beschädigungen eingetreten sind. Dies hatte der Sachverständige notwendigerweise abzuklären; eine Verifikation insoweit allein durch den Geschädigten selbst ist völlig unzureichend und kann mangels Sachkenntnis vom Geschädigten selbst in aller Regel schlicht auch nicht geleistet und deshalb auch nicht von diesem verlangt werden.

Nach allem liegt es neben der Sache, wenn die Beklagte darlegen läßt, der Kläger müsse sich einen gravierenden Verstoß gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht entgegenhalten lassen.

Vielmehr durfte der Kläger sehr wohl zur Feststellung des tatsächlich erlittenen Schadens den Sachverständigen seines Vertrauens einschalten.

2.

Auch bezüglich der Höhe der Sachverständigenkosten ist maßgebend, ob diese erforderlich im Sinne § 249 Satz 2 BGB sind. Nach klägerischer Auffassung ist auch dies Kriterium vorliegend aber gegeben.

Danach hat der Kläger ohne weiteres einen Anspruch auf vollständige Erstattung der Kosten für das von ihm eingeholte Sachverständigengutachten in Höhe von € 318,63 gemäß der Rechnung des Kfz-Sachverständigenbüros B. Beilken vom 19.09.2006.

a. Es kann dabei dahinstehen, ob der Rechnung eine Vereinbarung zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen über die Abrechnungsweise zugrunde liegt. Es ist ferner unerheblich, ob die Gebühren des Sachverständigen gemäß § 632 Abs. 2 BGB üblich bzw. in Verbindung mit § 315 Abs. 3 BGB billigem Ermessen entsprechend angemessen sind. Die Berechnung des Sachverständigenhonorars spielt nämlich im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger keine Rolle.

   Zudem darf im Hinblick auf § 315 BGB von Klägerseite auf die Entscheidung des LG Hamburg zum AZ: 306 S 37/06 verwiesen werden, die hier in Kopie für Gericht und Gegner als

   - Anlage K 4 -

   vorgelegt wird. Dort dürfte zu der entsprechenden Frage in erschöpfender Weise Klarheit geschaffen worden sein.

b. Der Kläger hat als Geschädigter gegen den Schädiger grundsätzlich einen Anspruch, dass dieser ihm den verursachten Schaden ersetzt und auch die Kosten für die Feststellung der Schadenshöhe trägt. Das setzt lediglich voraus, dass die als Schadensersatz geltend gemachten Positionen zur Schadensbehebung erforderlich waren.

   Die Kosten für den Sachverständigen Beilken waren für den Kläger im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB und daher erstattungsfähig. Sie gehören zu den Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Nur dann, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sachverständigen Beilken und seiner Honorarberechnung für den Kläger offensichtlich gewesen wäre, hätte dieser Zweifel an der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten haben müssen. Ein solches Missverhältnis ist für den Kläger aber weder offensichtlich noch überhaupt erkennbar gewesen. Dies wird hier ausdrücklich noch einmal wiederholt.

c. Das Gebot wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt von dem Kläger als Geschädigtem auch nicht, sich so zu verhalten, als hätte er selbst den Schaden zu tragen. Von dem Kläger ist demnach auch nicht zu erwarten, bei der Schadensregulierung besonders sparsam zu sein oder einen aufwendigen Preisvergleich durchzuführen.

d. Der Kläger befand sich nach dem Unfall als Geschädigter in einer besonderen Situation. Er hatte weder die Möglichkeit, auf die Sachverständigenkosten Einfluss zu nehmen, noch kennt er sich bei der Höhe von Sachverständigengutachten aus. Dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls wird es in der Regel unbekannt sein, dass die Kosten verschiedener Sachverständiger in größerem Maße der Höhe nach voneinander abweichen. Nichts anderes gilt für den Kläger im vorliegenden Fall. Ein wirtschaftlich denkender Mensch hätte sich in der Lage des Klägers nicht anders als dieser verhalten. Der Kläger durfte darauf vertrauen, dass der von ihm beauftragte Sachverständige den Auftrag ordnungsgemäß durchführen und abrechnen wird. Es gab keine Anhaltspunkte, die dem Kläger insoweit Anlass zu Zweifeln geboten hätten.

Die pauschal an der Schadenshöhe orientierte Abrechnung von Leistungen musste dem Kläger schon deshalb nicht als unangemessen auffallen, da diese Praxis auch bei anderen Berufsgruppen, wie etwa Architekten und Anwälten durchaus üblich ist.

e. Auch die Gestaltung der streitgegenständlichen Sachverständigenrechnung führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Kläger hatte danach keinen Anlass, an der Angemessenheit der vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten zu zweifeln.

Allein die Tatsache, dass in der Rechnung ein Grundhonorar angegeben ist und die Porto- und Telefonkosten sowie EDV-Gebühren im Einzelnen nicht aufgeführt sind, konnte bei dem Kläger keine Zweifel aufkommen lassen, dass die ihm vorliegende Abrechnung nicht korrekt ist. Er hat sich mit diesem Problem - das sogar in der Rechtsprechung umstritten ist - bislang noch nie auseinandergesetzt.

Die Kosten für die 18 gefertigten Fotografien in Höhe von insgesamt EUR 34,56 durfte der Kläger ebenfalls nicht für unangemessen halten. Sie sind in der Rechnung anhand der konkreten Anzahl berechnet. Unabhängig davon, dass dem Sachverständigen Beilken diese Kosten auch tatsächlich entstanden sind, waren sie aus Sicht des Klägers nicht offensichtlich zu hoch angesetzt. Allein darauf kommt es im Rahmen des § 249 BGB aber an. Gleiches gilt für die Kosten für Porto, Telefon und Gebühren für externe fallbezogene Datenverarbeitung sowie Bindemappen in Höhe von EUR 24,12.

f. Der Kläger hat bei der Beauftragung des Sachverständigen auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB verstoßen. Die Beauftragung eines Sachverständigen, der auf der Basis einer pauschalisierten Vergütungsabrede abrechnet, stellt keine gegen Treu und Glauben verstoßende Verletzung einer Schadensminderungspflicht dar. Jeder ordentliche und verständige Mensch hätte im vorliegende Fall nicht anders gehandelt als der Kläger.

g. Die Interessen des Unfallverursachers werden dadurch ausreichend berücksichtigt, dass er gemäß § 255 BGB die Abtretung etwaiger Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Sachverständigen verlangen kann.

h. In diesem Sinne haben in der Vergangenheit nahezu einheitlich die hamburger Gerichte entschieden. Insofern sei auf die aktuellen Entscheidungen des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek (Urt. v. 3. März 2004, Az. 714 C 26/03), des Amtsgerichts Hamburg-Harburg (Urt. v. 24. März 2004, Az. 641 C 91/04 und Urt. v. 1. April 2004, Az. 646 C 17/04), des Amtsgerichts Hamburg (Urt. v. 14. März 2004, Az. 10 C 296/03) sowie des Amtsgerichts Hamburg-Altona (Urt. v. 26. August 2003, Az. 315b C 8/03 und

Urt. v. 23. September 2004, Az. 314b C 113/04) sowie des Amtsgerichtes Hamburg St.Georg (Urt. vom 08.02.2006, AZ: 916 C 511/05 und Urt. V. 09.09.2004, AZ: 921 C 454/04) verwiesen. - Diese Liste ist keinesfalls abschließend. Der Kläger könnte ohne Mühe weitere Aktenzeichen aufgeben. - Diese Rechtsprechung ist auch mehrfach vom Landgericht Hamburg - z. B. in einer Entscheidung vom 13. Mai 2005 (Az. 331 S 182/04) - bestätigt worden.

i. Tatsache ist schließlich, dass die Beklagte selbst auch die Angemessenheit von Sachverständigenkosten anhand der Schadenshöhe überprüft. Hierzu wird vorgetragen, dass die Beklagte vor Jahren selbst eine Honorartabelle entwickelt hat, was unstreitig sein dürfte, welche den vom Sachverständigenbüro Beilken verwandten Abrechnungsmodus zugrunde legt. Hierbei stimmten die Beklagte und der BVSK überein, dass die Abrechnung nach Schadenshöhe eine praktikable Abrechnungsmethode ist.

Im übrigen wird zudem vorgetragen, dass der vom Kläger beauftragte Sachverständige zwischenzeitlich einen nach Postleitzahlen-Gebiet weiter spezifizierten Auszug aus der bundesweiten BVSK-Honorarumfrage 2005/2006 zur Kenntnis genommen hat. Dort wird ein Honorarkorridor ermittelt, unterhalb dessen Obergrenze 95 % der BVSK-Sachverständigen abrechnen, und eben auch 95 % oberhalb dessen Untergrenze. Innerhalb dieses Honorarkorridors bewegt sich die Honorartabelle des Sachverständigebüros Beilken, und zwar dieses sowohl hinsichtlich des Grundhonorars als auch hinsichtlich der Nebenpositionen, was im übrigen unstreitig sein müßte.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens, für den Fall des Bestreitens

Damit entspricht das geltend gemachte Sachverständigenhonorar auch der örtlichen Üblichkeit.

Beweis: wie zuvor

Anders lautender Sachvortrag der Beklagten ist schlicht unzutreffend.

j. Im übrigen wird vorsorglich bestritten, dass der Kläger bei Einholung von Konkurrenzangeboten von freien Sachverständigen, die gleichfalls pauschal abrechnen, ein vergleichbares Sachverständigengutachten erhalten hätte für den Preis, den die Beklagte zu zahlen hat. - Und dass der Kläger von der DEKRA AG bei Abrechnung nach Zeitaufwand eine etwa niedrigerer Rechnung erhalten hätte, ist auch nicht zwingend und wird vorsorglich bestritten, da die Frage der Feststellung von etwa weiteren Schäden und dem damit verbundenen zusätzlichen Aufwand für etwaige Zerlegungsarbeiten zur Schadensfeststellung seitens der Beklagten in ihren Ausführungen nicht berücksichtigt wurde.

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen und dieser dargelegten einheitlichen hamburger Rechtsprechung ist der Klage vollumfänglich stattzugeben. Es wird daher um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

-Brandt-
Rechtsanwalt